

# Wahrung Bankkundengeheimnis

## 1. Das Bankkundengeheimnis ist zu wahren

Die europäischen und amerikanischen Staaten greifen immer unverfrorener in die Privatsphäre ihrer Bürger ein, um ihre überschuldeten Staatskassen zu füllen. Die SVP steht ohne Wenn und Aber zum Schutz der Privatsphäre und des Privateigentums der Bürger vor Übergriffen des Staates und Dritter. Die SVP-Fraktion hält am Bankkundengeheimnis fest, weil die Privatsphäre der Bankkunden auch in Zukunft geschützt bleiben soll. Das Bankkundengeheimnis bezweckt denn auch nicht den Schutz der Banken, sondern jenen der Bankkunden und ist ein zentraler Grundpfeiler unseres demokratischen Rechtsstaates. Will der Bundesrat den Privatsphärenschutz aufheben oder relativieren, so hat er dies dem Volk vorzulegen.

## 2. Unterscheidung von Steuerhinterziehung als Übertretung und Steuerbetrug als Verbrechen ist beizubehalten.

Die SVP-Fraktion fordert die uneingeschränkte Beibehaltung der Unterscheidung von Steuerhinterziehung als Übertretung, welche mit einer Verwaltungssanktion (Steuerbusse) geahndet wird und Steuerbetrug als strafrechtlich relevantes Verbrechen. Die SVP wird jeglichen Versuch, eine gesetzliche Aufweichung dieser Unterscheidung im Inland herbeizuführen, mit einem Referendum bekämpfen. Es darf nicht sein, dass all jene, die bloss vergessen, etwas zu deklarieren, oder anderer Auffassung als die Steuerbehörden sind, dem Generalverdacht betrügerische Handlungen zu begehen ausgesetzt und strafrechtlich verfolgt werden. Dies wäre gleichbedeutend mit dem Ende der Selbstdeklaration und damit eines wichtigen Elements des Grundvertrauens zwischen Bürger und Staat. Die rechtliche Grundlage zur Ahndung von betrügerischem Handeln ist bereits heute ausreichend und bedarf keiner weiteren Verschärfung. Die SVP-Fraktion will keinen weiteren Ausbau des Steuer-Schnüffelstaates.

## 3. Banken können nicht als Steuerbehörde amten

Die von der SP, FDP, CVP und Finanzministerin Widmer-Schlumpf verlangte sog. „Weissgeldstrategie“ lehnt die SVP ab. Der Finanzplatz Schweiz hat sich in den vergangenen Jahren strengen Regulierungen und Sorgfaltspflichten unterworfen. Dies wird in der aktuellen Diskussion von den Gegnern des Bankkundengeheimnisses gerne verschwiegen. Es liegt zudem letztlich im Ermessen der Bank, ob sie vom Kunden eine Erklärung verlangen will, in welcher der Kunde bestätigt, dass er das Geld bereits versteuert hat bzw. dies tun wird. Selbst mit einer Kundenunterschrift bleiben Schweizer Banken ausländischen Klagen ausgesetzt. Eine staatlich verordnete Kontrollpflicht durch die Bank ist sachlich unmöglich: Eine Bank ist keine Steuerbehörde. Ein solches Vorgehen

## Wahrung Bankkundengeheimnis

bringt dem Schweizer Finanzplatz einen weiteren enormen administrativen Aufwand und gefährdet die Konkurrenzfähigkeit und damit tausende von Arbeitsplätzen in der Schweiz. Auch würde der Beamtenapparat auf Kosten der Banken und deren Kunden weiter ausgebaut. In keinem anderen Land müssen Kunden bei der Eröffnung eines Bankkontos oder bei Finanztransaktionen einen Nachweis der Besteuerung erbringen. Einmal mehr offeriert die Schweiz einseitig Entgegenkommen, ohne dass damit Gegenseitigkeit durchgesetzt oder die Vergangenheit geregelt wird. Die SVP Fraktion lehnt deshalb die illusorische Weissgeldstrategie ab, da diese schlicht nicht umsetzbar ist. Gewinne und Einkünfte des laufenden Jahres sind beispielsweise im Moment der Überweisung auf eine Bank noch nicht steuerpflichtig, sondern erst ein Jahr später. Im Ausland existiert in vielen Ländern keine Vermögenssteuer, womit ein Nachweis, dass das Vermögen versteuert ist, gar nicht möglich ist. Dies veranschaulicht in aller Deutlichkeit, wie unausgegoren die geforderten Massnahmen sind.

Die SVP-Fraktion unterstützt im Gegenzug die ausgehandelten und umsetzbaren Abgeltungssteuerverträge mit Deutschland und England.

### 4. Ergänzung zum Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA

#### Ausgangslage:

Die Schweiz hat mit den USA ein heute noch gültiges DBA, welches am 02.10.1996 abgeschlossen und am 19.12.1997 ratifiziert und in Kraft gesetzt wurde. Bisher brauchte es bei Amtshilfegesuchen zwecks Identifikation immer das doppelte Erfordernis des Namens sowohl des Kunden (Steuerpflichtigen) wie auch der Bank (Informationsinhaber). Weder im Text des DBA's selbst (Art. 26), noch im Protokoll (Art. 10) und in der Verständigungsvereinbarung dazu (Ziffer 8) gibt es im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch einen Hinweis, dass beim Vorgehen anhand bestimmter Verhaltensmuster sogar Gruppenanfragen möglich sein sollen. Art. 26 des DBA hält lediglich fest, dass „bei Betrug und dergleichen“ Amtshilfe gewährt wird. Im Urteil vom 05.03.2009 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Amtshilfegesuche zwecks Identifikation nicht zwingend Namens- und Personenangaben enthalten müssten. Der Bundesrat behauptet heute zudem, es entspräche der bisherigen Praxis, dass die USA gemäss dem DBA aus dem Jahr 1996 auf dem Weg der Amtshilfe hätten Gruppenanfragen stellen können. Dies ist jedoch laut Aussagen des Finanzdepartementes abgesehen vom Fall UBS (welcher mit einem separaten, vom Parlament genehmigten Staatsvertrag geregelt wurde) bisher noch nie geschehen.

Das neue DBA mit den USA ist zwar samt Protokoll am 23.09.2009 abgeschlossen und von der Schweizerischen Bundesversammlung am 18.06.2010 genehmigt worden. In den USA hat aber ein Senator die Zustimmung verweigert und damit den Genehmigungsprozess blockiert.

## Wahrung Bankkündengeheimnis

Unter dem Druck der USA hat der Bundesrat dem Parlament am 06.04.2011 eine Botschaft für einen Zusatzbericht unterbreitet, wonach sich die Schweiz einseitig dazu bereiterklärt, ihre Amtshilfepraxis weiter zu lockern und auch bei Gesuchen Amtshilfe zu leisten, welche keine konkreten Namens- und Personenangaben aufweisen, sondern lediglich auf einem bestimmten Verhaltensmuster basieren. Damit gibt es praktisch keine Abgrenzung mehr zu Beweisausforschungen, sog. „fishing expeditions“ oder Rasterfahndungen.

Der Nationalrat verweigerte eine dringliche Behandlung dieser Vorlage, weshalb der Bundesrat unter dem Druck der USA gegen 11 Schweizer Banken am 30.11.2011 die Verordnung zum DBA 1996 geändert hat und darin das Vorgehen der Schweiz bei Gruppenanfragen der USA und die Sicherstellung der Rechte der Betroffenen regelte.

Nun soll das Parlament in der Frühjahrsession anstelle des Zusatzberichtes einen einfachen Bundesbeschluss verabschieden und darin wiederum einseitig eine Ausdehnung der Amtshilfepraxis auf Gruppenanfragen bei bestimmten Verhaltensmustern zulassen. Der Bundesrat will damit die Verantwortung für künftige Datenlieferungen auf das Parlament abwälzen und sichert sich damit gleichzeitig gegen Einwände des Bundesverwaltungsgerichts ab.

### Position der SVP:

I. Die USA führen einen „Krieg um Marktanteile“ gegen den Finanzplatz Schweiz und drohen mit der Anklage, d.h. der faktischen Stilllegung diverser Schweizer Banken. In dieser Situation hat der Bundesrat direkt bei der amerikanischen Regierung vorzusprechen und einen „Friedensvertrag“ mit einer pauschalen Abgeltung für sämtliche Banken auszuhandeln, die von den Banken zu bezahlen ist.

II. Die Schweiz hat auch mit andern Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Im Fall USA gilt heute immer noch das DBA von 1996, solange das neue DBA von 2009 nicht beidseits genehmigt, ratifiziert und in Kraft gesetzt ist. Heutige Amts- und Rechtshilfeabkommen der USA sind daher strikte laut dem DBA 1996 zu behandeln. Dies ist ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Gemäss diesem DBA sind Gruppenanfragen für Vorgehen nach gleichem Verhaltensmuster unzulässig. Die SVP-Fraktion lehnt eine Lockerung der Amtshilfepraxis und Schwächung des Bankkündengeheimnisses ab, zumal diese einseitig erfolgen soll.

III. Wenn der Bundesrat der Auffassung ist, das Bankkündengeheimnis sei, bezogen auf die von den USA ins Visier genommenen Banken, nicht schützbar, hat er – wie das Bundesverwaltungsrecht festgestellt hat - die Möglichkeit, Notrecht anzuwenden.

## Wahrung Bankkundengeheimnis

**Fazit für die Vorlage Ergänzung zum DBA mit den USA: Geschäfts-Nr. 11.027**

**Die SVP-Fraktion ist gegen Eintreten auf die Vorlage 11.027 und lehnt diese ab:**

Sollte dennoch darauf eingetreten und diese angenommen werden, ist durch eine ausdrückliche Bestimmung in Art. 2bis dafür zu sorgen, dass dieser Bundesbeschluss vom Bundesrat erst in Kraft gesetzt werden kann, wenn zwischen der Schweiz und den USA ein rechtsgültiges Zusatzabkommen zum DBA 2009 abgeschlossen worden ist, mit welchem eine Gesamtlösung für sämtliche Schweizer Banken betreffend deren US-Crossborder-Business bis zum 23.09.2009 vereinbart worden ist.

**Die SVP-Fraktion lehnt die Ergänzung zum DBA mit den USA ab, weil**

- dies eine weitere Aushöhlung des Bankkundengeheimnisses bringt;
- dies eine rückwirkende Rechtssetzung darstellt;
- eine Gesamtlösung mit den USA nicht vorhanden ist;
- keine Gegenseitigkeit gegeben ist;
- dies den Bankenplatz Schweiz schwächt und Arbeitsplätze gefährdet.